

# **Verordnung über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (BPDV)**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 27 Absatz 2, 27a Absatz 6 und 27c Absatz 7 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG)<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Grundsätze**

#### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bearbeitung der Personendaten von Bewerberinnen und Bewerbern sowie von Angestellten und ehemaligen Angestellten der Bundesverwaltung nach Artikel 1 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und d der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001<sup>2</sup> (BPV).

<sup>2</sup> Die Bearbeitung der Daten, die im Rahmen der Sicherheitsprüfungen erhoben werden, richtet sich nach der Verordnung vom 4. März 2011<sup>3</sup> über die Personensicherheitsprüfungen.

#### **Art. 2** Information der Angestellten

Vor der Einführung oder Änderung eines Informationssystems oder einer Datensammlung werden die Angestellten informiert.

<sup>1</sup> SR 172.220.1

<sup>2</sup> SR 172.220.111.3

<sup>3</sup> SR 120.4

**Art. 3** Beratung der Angestellten

Die Angestellten können die Datenschutzberaterinnen und -berater ihrer Verwaltungseinheit oder ihres Departements um Beratung angehen.

**2. Abschnitt: Datenschutz und Datensicherheit****Art. 4** Datensicherheit

<sup>1</sup> Die in Papierform gesammelten Daten sind unter Verschluss zu halten.

<sup>2</sup> Die Datensicherheit für die Informationssysteme richtet sich nach:

- a. der Verordnung vom 14. Juni 1993<sup>4</sup> zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG);
- b. den Artikeln 8 und 9 der Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003<sup>5</sup>; und
- c. den Empfehlungen des Informatikstrategieorgans Bund.

<sup>3</sup> Für die Informationssysteme dieser Verordnung erlässt das Eidgenössische Personalamt (EPA) Bearbeitungsreglemente. Diese regeln namentlich die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sowie die Kontrolle der Datenbearbeitung.

<sup>4</sup> Die Personaldienste, die Fachdienstleistungszentren Personal und die Vorgesetzten der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung treffen in ihrem Bereich die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Personendaten.

**Art. 5** Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht

<sup>1</sup> Die betroffenen Personen können ihr Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsrecht beim jeweiligen Personaldienst oder Fachdienstleistungszentrum Personal, bei der Personal- und Sozialberatung der Bundesverwaltung (PSB) sowie dem ärztlichen Dienst geltend machen. Vorbehalten bleiben die Artikel 22, 35 und 39.

<sup>2</sup> Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen.

<sup>4</sup> SR 235.11

<sup>5</sup> SR 172.010.58

### **3. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten**

#### **Art. 6**            Veröffentlichung

<sup>1</sup> Die Direktorinnen und Direktoren der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für eine vorgängige Information der Angestellten, deren Daten im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit im Intranet, in einem internen Publikationsorgan oder am Anschlagbrett veröffentlicht werden sollen.

<sup>2</sup> Die Information umfasst die vorgesehene Publikationsform und den Hinweis, dass Angestellte, die mit der Veröffentlichung nicht einverstanden sind, dies jederzeit schriftlich mitteilen können.

<sup>3</sup> Die Veröffentlichung besonders schützenswerter Personendaten bedarf der schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person.

#### **Art. 7**            Weitergabe an Dritte

<sup>1</sup> An Dritte, insbesondere an neue Arbeitgeber, Bank- und Kreditinstitute oder an Vermieterinnen und Vermieter, dürfen Daten nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person weitergegeben werden. Wer Daten weitergibt, muss überprüfen, ob eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

<sup>2</sup> Die Einwilligung der betroffenen Person gilt als gegeben, wenn sie eine andere Angestellte oder einen anderen Angestellten als Referenzperson für die Auskunftserteilung bezeichnet hat.

<sup>3</sup> Die Datenweitergabe beschränkt sich auf die für den Zweck der Anfrage notwendigen Informationen.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Angestellte, die innerhalb der Bundesverwaltung die Verwaltungseinheit wechseln. Artikel 12 bleibt vorbehalten.